

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH  
(AWISTA GmbH)  
-Verkauf von Schwerkraftschlössern (SKS)-**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle kauf- und werkvertraglichen Beziehungen der AWISTA GmbH und des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber.
- (3) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Nachunternehmer zu übertragen. Eine Änderung des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.
- (4) Die Angebote der AWISTA GmbH sind freibleibend.

**§ 2 Leistungszeiten**

- (1) Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die AWISTA GmbH.
- (2) Sofern die AWISTA GmbH ohne eigenes Verschulden daran gehindert ist, ihren vertraglichen Pflichten innerhalb der vereinbarten Termine nachzukommen, verschieben sich die vereinbarten Fristen für den Zeitraum dieses Ereignisses. Dies ist z.B. gegeben bei Eintritt höherer Gewalt oder sofern bei der AWISTA GmbH bzw. ihren Vorlieferanten Betriebsstörungen z.B. auf Grund von Streik oder Aussperrung eintreten.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Rechnungen sind unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen der AWISTA GmbH nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Aufrechnung ist zulässig, wenn die Gegenforderung des Käufers aus demselben Kaufvertrag stammt.

**§ 4 Allgemeine Vertragspflichten**

- (1) Die SKS für 4 Rad-Behälter verfügen über einen werksseitig eingebauten Schließzylinder für das Öffnen des Behälters zum Beispiel durch das Entsorgungspersonal. Darüber hinaus verfügt jedes SKS für 4-Rad-Behälter über eine Aufnahme für Standardhalbzylinder der Größe 30/10.
- (2) Der Auftraggeber liefert vor Einbau des SKS einen Standardzylinder der o. g. Größe an. Alternativ wird das Schloss mit einem durch AWISTA verkauften und eingebauten Halbzylinder und drei Schlüsseln ausgeliefert. Der Besteller ist berechtigt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) SKS für 2 Radbehälter besitzen nur ein Schloss mit 2 Schlüsseln, die vom Auftraggeber beliebig vervielfältigt werden können. In das SKS für 2-Radbehälter lässt sich kein Standardhalbzylinder einbauen.
- (4) Der Behälter, in den das SKS eingebaut wurde, ist schonend zu behandeln. Insbesondere darf der Deckel des Behälters nicht mit dem Schlüssel bewegt werden.
- (5) Zum Ende der Behälternutzung ist der Auftraggeber zur Rückgabe des Sammelbehälters verpflichtet. Hierzu hat er entweder das Schloss vorab auszubauen, oder den ungehinderten Ausbau des Schlosses sicherzustellen. Ein Schlüssel des Standardhalbzylinders ist für den Ausbau bereitzustellen. Andernfalls ist der Auftraggeber zum Kostenersatz des Behälters verpflichtet.

**§ 5 Haftung und Gewährleistung**

- (1) Die AWISTA haftet –außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die AWISTA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schnittschaden begrenzt. Soweit zulässig, ist die Haftung der AWISTA für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- (2) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**§ 6 Gerichtsstand**

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der AWISTA GmbH.
- (2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der AWISTA GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

**§ 7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe dritte Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sofern eine Einwilligung des Auftraggebers vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

**§ 8 Sonstige Bestimmungen bei Einsatz von Schwerkraftschlössern**

- (1) Der Käufer ist berechtigt, die bei der AWISTA GmbH erworbenen Schwerkraftschlösser an die vorhandenen Abfallbehälter der Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG bzw. der AWISTA GmbH fach- und sachgerecht gemäß Einbauanleitung zu montieren. Eine Haftung der AWISTA GmbH für eine Beschädigung des Behälters bzw. des Schlosses beim Selbsteinbau des Schwerkraftschlosses oder für Schäden die durch eine unsachgemäße Handhabung des Schwerkraftschlosses entstehen, ist ausgeschlossen.
- (2) Sollte durch einen Defekt des Schwerkraftschlosses eine Leerung des Müllbehälters nicht möglich sein, kann nach Beauftragung eine kostenpflichtige Nachleerung erfolgen. Das defekte Schwerkraftschloss ist umgehend zu reparieren bzw. auszutauschen.
- (3) Bei einem Verlust bzw. einer Zerstörung des Behälters inkl. des Schwerkraftschlosses übernimmt die AWISTA GmbH keine Kosten für den Ersatz des Schwerkraftschlosses.
- (4) Bei einem Tonnen-/Behälter austausch wegen eines Defekts bzw. einer Volumenänderung des Gefäßes, erfolgt der Austausch des Schwerkraftschlosses auf Kosten des Käufers.
- (5) Der Käufer ist verpflichtet die Schwerkraftschlösser bei Wechsel des für die Behältergestellung und Abfuhr von der DSD GmbH beauftragten Unternehmens fristgerecht auf eigene Kosten auszubauen.
- (6) In Fällen, in denen die Einziehung der Gelben Tonnen mit einem Schwerkraftschloss aufgrund wiederholter Fehlbefüllungen erfolgt, ist der Käufer verpflichtet das Schwerkraftschloss vor der Einziehung auf eigene Kosten auszubauen.

**§ 9 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die AWISTA nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist dazu auch nicht verpflichtet

Stand: Juli 2019